

Satzung der Stadt Gescher
über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes
für fließende Gewässer zweiter Ordnung
vom 22.12.2005

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.12.2006
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.12.2007
geändert durch 3. Änderungssatzung vom 27.11.2008
geändert durch 4. Änderungssatzung vom 17.12.2009
geändert durch 5. Änderungssatzung vom 23.12.2010
geändert durch 6. Änderungssatzung vom 22.12.2011
geändert durch 7. Änderungssatzung vom 20.12.2012
geändert durch 8. Änderungssatzung vom 19.12.2013
geändert durch 9. Änderungssatzung vom 18.12.2014
geändert durch 10. Änderungssatzung vom 17.12.2015
geändert durch 11. Änderungssatzung vom 15.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW 1992 S. 561/569) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW 2005 S. 463), hat die Stadtvertretung der Stadt Gescher in ihrer Sitzung am 21.01.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erfüllung der Unterhaltungspflicht

Im gesamten Gebiet der Stadt Gescher obliegt die Unterhaltungspflicht bei fließenden Gewässern zweiter Ordnung, mit Ausnahme der Bocholter Aa, gemäß § 91 LWG den Wasser- und Bodenverbänden (Unterhaltungsverbänden). Die Unterhaltung der Bocholter Aa wird aufgrund besonderer Vereinbarung gemäß § 91 LWG vom Kreis Borken wahrgenommen.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Stadt Gescher legt den Aufwand des Vorjahres, der ihr durch die Heranziehung zum Unterhaltungsaufwand des Kreises Borken und zum Unterhaltungsaufwand der Unterhaltungsverbände entsteht, gemäß § 92 LWG als Gebühr nach den §§ 6 und 7 KAG auf die Gebührenpflichtigen um.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig für den in § 2 genannten Unterhaltungsaufwand sind die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet).

Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels als Gesamtschuldner bis zum Ende des Monats, in dem der Stadt die Rechtsänderung bekannt wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Stadt die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Der in § 2 genannte Unterhaltungsaufwand der einzelnen Unterhaltungsverbände sowie des Kreises Borken für die Bocholter Aa wird jeweils auf die Gebührenpflichtigen (§ 3) umgelegt, die Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des einzelnen Verbandes sind. Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.

Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 die Größe der Grundstücksflächen, gemessen in Hektar.

Kleinbeträge werden nicht erhoben, sofern sie zusammen mit den jährlich zu entrichtenden Grundbesitzabgaben den Betrag von 5,03 € nicht überschreiten.

§ 5 Gebührensatz

Maßstab für die Berechnung der Gebühr ist die Flächengröße des Grundstücks in Hektar und die Art der Grundstücksnutzung aufgrund der Unterlagen des Katasteramtes Borken bzw. der tatsächlichen Art der Grundstücksnutzung.

Der jährliche Gebührensatz je Hektar beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/ Einzugsgebiet:

Untere Berkel

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	30,9056 €
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	14,0480 €
Grundstücksflächen mit Waldanteilen ab 0,2 ha	7,0240 €

Venn- und Thesingbach

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	37,8655 €
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	17,2116 €
Grundstücksflächen mit Waldanteilen ab 0,2 ha	8,6058 €

Obere Schlinge

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	47,0942 €
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	21,4065 €
Grundstücksflächen mit Waldanteilen ab 0,2 ha	10,7032 €

Dinkel

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	18,7939 €
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	8,5427 €
Grundstücksflächen mit Waldanteilen ab 0,2 ha	4,2714 €

Oberer Heubach

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	34,4296 €
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	15,6498 €
Grundstücksflächen mit Waldanteilen ab 0,2 ha	7,8249 €

Oberes Berkelgebiet Stadtlohn

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	42,1089 €
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	19,1404 €
Grundstücksflächen mit Waldanteilen ab 0,2 ha	9,5702 €

Oberes Aagebiet

Grundstücke mit sonstiger Nutzung	19,9474 €
-----------------------------------	-----------

Als Waldfläche gilt jede zusammenhängende, mit Laub-, Nadel- oder Mischwald bestandene Fläche eines Zahlungspflichtigen mit einer Größe von mehr als 0,2 ha.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Gescher für fließende Gewässer vom 05.11.1982 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.11.2002 sowie die Gebührensatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Gescher für fließende Gewässer vom 05.12.1982 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 23.12.2004 außer Kraft.

Die Änderungen der

1. Änderungssatzung treten am 01.01.2007 in Kraft.
2. Änderungssatzung treten am 01.01.2008 in Kraft.
3. Änderungssatzung treten am 01.01.2009 in Kraft.
4. Änderungssatzung treten am 01.01.2010 in Kraft.
5. Änderungssatzung treten am 01.01.2011 in Kraft.
6. Änderungssatzung treten am 01.01.2012 in Kraft.
7. Änderungssatzung treten am 01.01.2013 in Kraft.
8. Änderungssatzung treten am 01.01.2014 in Kraft.
9. Änderungssatzung treten am 01.01.2015 in Kraft.
10. Änderungssatzung treten am 01.01.2016 in Kraft.
11. Änderungssatzung treten am 01.01.2017 in Kraft.